

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren Ersatzneubau 110-kV-Freileitung Neuenhagen - Finow (HT2014) einschließlich Einschleifung Tempelfelde (HT2015) - Az. 27.2-1-318

I.

Die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Str. 60, 15517 Fürstenwalde / Spree, nachfolgend Vorhabenträgerin, hat beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Finow (HT2014) einschließlich Einschleifung Tempelfelde (HT2015) gem. §§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 10, 43a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i.V.m. §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Das LBGR ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über wirtschaftsrechtliche Zuständigkeiten (WiZV) zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Die Vorhabenträgerin plant im Zuge der Energiewende zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung einer sicheren Energieversorgung die Umsetzung des Vorhabens „Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Finow (HT2014) einschließlich Einschleifung Tempelfelde (HT2015)“, da ein signifikanter Zubau erneuerbarer Energien in der Region erwartet wird, welcher eine leistungsstarke Verbindung der Vorhabenträgerin erfordert.

Gegenstand des Vorhabens ist der Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung Neuenhagen – Finow (HT2014) mit einer Gesamtlänge von ca. 40 km. Im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens werden 110 Maste standortgleich ersetzt, 13 Maste verschoben und 7 Maste an neuen Standorten errichtet. Weiterhin werden 12 Maste ersatzlos entfallen. Im Zuge der Maßnahmenumsetzung werden die bestehenden 135 Maste zurückgebaut. Des Weiteren werden die bestehenden EEG-UW Anschlüsse Löhme, Börnicke, Willmersdorf, Sydower Fließ West, Gratze, Tuchen, Beiersdorf Freudenberg, Eberswalde Flugplatz und Eberswalde Solar 1 und 2 erneut angeschlossen. Bestandteil des Vorhabens sind zudem die Abzweige Pritzwalk (HT-1131) mit einer Länge von 0,8 km und Falkenhagen (HT-1132) mit einer Länge von 6,38 km sowie die mit dem Vorhaben verbundenen Naturschutzmaßnahmen.

Das Vorhaben erstreckt sich auf die Gebiete der Städte Altlandsberg, Bernau bei Berlin, Werneuchen, Eberswalde und der Gemeinden Breydin, Heckelburg-Brunow, Melchow, Neuenhagen bei Berlin sowie Sydower Fließ.

II.

Die Vorhabenträgerin beantragt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Bei dem geplanten Vorhaben mit einer Länge von ca. 40 km handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nummer 19.1.2 der Anlage 1 UVPG. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 2 sowie § 5 UVPG wurde durch das LBGR durchgeführt. Im Ergebnis der Prüfung stellte das LBGR mit Schreiben vom 07.02.2019 fest, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand.

Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt und ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Diese Bekanntmachung gilt daher auch als Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 19 UVPG.

Die Auslegung gemäß § 43a Abs. 3 Satz 2 EnWG wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der Anhörungsbehörde zugänglich gemacht werden.

III.

Mit ihrem Antrag hat die Vorhabenträgerin Planfeststellungsunterlagen vorgelegt, die insbesondere folgendes umfassen:

- Unterlagenverzeichnis
- Erläuterungsbericht
- Übersichtskarten
- Topografische Baulagepläne
- Zuwegungspläne
- Profil- und Trassenpläne
- Bauwerksverzeichnis, bestehend aus Mastliste und Kreuzungsverzeichnis
- Rechtserwerbspläne zur Leitungstrasse und zu den Zuwegungen
- Mitzuentscheidende Genehmigungen
- Immissionsschutzrechtliche Unterlage
- Einhaltung der Anforderungen der TA-Lärm und AVV Baulärm
- Kartierberichte
- UVP-Bericht
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)
- Natura-2000-Verträglichkeitsprüfungen
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie

Diese Planfeststellungsunterlagen werden in der Zeit vom

14.10.2026 bis einschließlich 13.11.2026

auf der Internetseite des LBGR www.lbgr.brandenburg.de (Hauptmenü: Energie/Planfeststellung Energie/Planfeststellungsverfahren/Planfeststellungsverfahren nach § 43 EnWG) zugänglich gemacht.

Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu richten ist, wird ihm gem. § 43a Abs. 3 Satz 3 EnWG eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Bei der Planfeststellungsbehörde können gemäß § 43a Abs. 6 EnWG i.V.m § 73 Abs. 2 Satz 1 VwVfG Einwendungen gegen den Plan elektronisch erhoben oder Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden durch Betroffene einschließlich Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwGO einzulegen. Einwendungen und Stellungnahmen die elektronisch erhoben bzw. abgegeben werden, sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten: Dezernat41@lbgr.brandenburg.de

Jede Einwendung sowie jede Stellungnahme kann auch bei der Anhörungsbehörde mündlich zur elektronischen Eingabe abgegeben werden, § 43a Abs. 6 Satz 2 EnWG. Dies erfordert die persönliche Anwesenheit des Einwenders beim LBGR, Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus (Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde). Es wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Nummer +4935548640326 gebeten.

Die Frist zur Einwendung bzw. zur Äußerung endet am **24.11.2026 um 24.00 Uhr** (Posteingang).

Die Frist zur Abgabe von Äußerungen ist zugleich die Einwendungsfrist im Sinne des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 21 Satz 1 UVPG.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen bzw. Äußerungen oder Stellungnahmen für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 3 Nr. 4 VwVfG, § 21 Satz 2 UVPG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Abs. 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem Erfordernis des § 17 Abs. 1 S. 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG).

Die Anhörungsbehörde hat jede Einwendung sowie jede Stellungnahme dem Träger des Vorhabens und den von ihm Beauftragten elektronisch zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen, § 43a Abs. 7 Satz 1.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist kann das LBGR gem. § 43a Abs. 8 EnWG i.V.m. § 73b Abs. 1 Satz 1 VwVfG einen Erörterungstermin durchführen, sofern die erhobenen Einwendungen oder die abgegebenen Stellungnahmen hierzu Anlass geben. Kein Erörterungstermin findet gemäß § 43a Abs. 8 Satz 2 EnWG statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Vorbehaltlich einer abweichenden Bestimmung der Planfeststellungsbehörde sind zur Teilnahme am Erörterungstermin gem. § 73b Abs. 3 Satz 2 VwVfG der Träger des Vorhabens, die Behörden nach § 73a VwVfG, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben berechtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden (§ 73 Abs. 3 Nr. 5 VwVfG).

Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, können von dem Erörterungstermin durch Information auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde benachrichtigt werden (§ 73 Abs. 3 Nr. 6 VwVfG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gem. § 73b Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 27a Abs. 1 Satz 1 VwVfG mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über die Einwendungen und Stellungnahmen wird dem Vorhabenträger zugestellt, sie kann auch durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen (§ 73 Abs. 3 Nr. 7 VwVfG). Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43b Abs. 5 EnWG öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird. Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.

Über die Zulässigkeit des Vorhabens und die erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das LBGR entschieden. Als mögliche Entscheidungen kommen die Zulassung des Vorhabens – ggf. verbunden mit Schutzanordnungen und sonstigen Nebenbestimmungen – durch Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses oder die Ablehnung des Antrags auf Planfeststellung in Betracht.

IV.

Spätestens mit dem Beginn der Auslegung des Plans tritt eine Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG in Kraft. Ab Inkrafttreten der Veränderungssperre dürfen auf den von dem Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin nach § 44a Abs. 3 EnWG ab Inkrafttreten der Veränderungssperre ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu.

Auf die Datenschutzerklärung, die auf der Internetseite (<https://lbgr.brandenburg.de/lbgr/de/planfeststellung-energiebergbau/planfeststellung-energie/>) unter dem Stichwort „Datenschutzinformationen LBGR D41 Planfeststellung Energie“ abrufbar ist, wird verwiesen.

Im Auftrag
Gez. Weiss